DRK**FLUGDIENST**

*Wir transportieren Patienten. Weltweit.*

**Deutsches Rotes Kreuz**

# Rotkreuz-Rückholschutz in ganz Deutschland und weltweit

## Der DRK Flugdienst gibt Rotkreuz-Förderern weltweit Sicherheit.

Die Welt ist kleiner geworden – bestimmte Risiken, die damit verbunden sind, nicht. Reisen können jäh enden. Ob Unfall oder Schlaganfall, Gewaltverbrechen oder Tropenkrankheit – stößt uns etwas zu, gibt es meistens nur einen Gedanken: So schnell wie möglich nach Hause – und in die besten Hände!

Gerade dies wird aber durch die gesetzlichen Krankenkassen nicht abgedeckt. Die Rückholung nach Deutschland auf eigene Kosten kann das erlittene Unglück endgültig zum Fiasko machen. 50.000 EUR und mehr sind für einen Rücktransport keine Seltenheit. Innerhalb Deutschlands werden Rettungsdienst, ärztliche Behandlung und Krankenhausaufenthalt am Urlaubsort von der Krankenversicherung bezahlt, die Rückholung nach Hause übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen nicht.

Rotkreuz-Mitglieder können hier die Vorteile ihrer weltweit auf professionelle Hilfe spezialisierten Organisation am eigenen Leibe erfahren. Sie sind in diesen Fällen über den Rotkreuz-Mitgliedsbeitrag umfassend abgesichert, wenn ihr Verband einen Vertrag mit dem DRK Flugdienst hat. Ob in Deutschland oder weltweit: Der DRK Flugdienst holt sie schnell, sicher und medizinisch optimal betreut nach Hause. Dieser Schutz gilt ohne Altersbegrenzung. Ehe- bzw. Lebenspartner und Kinder im Kindergeldalter sind kostenlos mitversichert. Auch ein Ausschluss bei Vorerkrankungen erfolgt nicht!

### LEISTUNGSPAKET**INLAND**

- Garantierte bodengebundene Rückholung ab dem elften Krankenhaustag.
- Transport dann auch ohne Anordnung der medizinischen Notwendigkeit.
- Leistungen bei allen Reisen mit mehr als einer Übernachtung.
- Jährlich einmalige Selbstbeteiligung von 100 EUR im Leistungsfall.

### LEISTUNGSPAKET**AUSLAND**PLUS

- weltweite Rückholung bei Auslandsaufenthalten von bis zu 6 Monaten
- garantiert nach spätestens 14 Krankenhaustagen im Ausland
- Betreuung und Rückholung involvierter Kinder und Angehöriger.
- Rückholung im Todesfall.
- Unterstützung bis zu 2.500 EUR, wenn nach stationärer Behandlung keine Rückreise mit dem geplanten Verkehrsmittel möglich ist.
- Bessere Chancen für eine Rückholung aus Krisengebieten.

## Service und Technik, neuester Stand.

Jeder Notruf, der bei der rund um die Uhr besetzten Leitstelle des DRK Flugdienstes eingeht, löst klar strukturierte Abläufe aus. Zuerst werden der behandelnde Arzt bzw. die Klinik im Ausland zur Feststellung der medizinischen Indikation kontaktiert. Gemeinsam wird über das geeignete Transportmittel beraten und Kontakt zum Heimatkrankenhaus zur Sicherung eines Krankenhausbettes aufgenommen.

Nun wird die medizinische Crew des DRK Flugdienstes genau informiert – bevor der eigentliche Transport nach Hause startet. Schon von unterwegs wird das Heimatkrankenhaus über die voraussichtliche Ankunft und den Gesundheitszustand des Patienten unterrichtet. Parallel erfolgt eine ständige zeitnahe Information der Angehörigen. In Deutschland steht bei der Ankunft bereits ein Team des DRK Flugdienstes zur Übernahme und Versorgung des Patienten bereit.

Auch bei einer Rückholung innerhalb Deutschlands erfolgt eine intensive Abstimmung mit dem behandelnden Arzt oder der Klinik am Urlaubsort sowie dem Heimatkrankenhaus, dem Hausarzt oder ggf. einer Sozialstation, um die weitere Behandlung des Patienten sicherzustellen. Die Organisation und Durchführung des Inlands-Transportes liegt in der Regel beim Rotkreuz-Verband des Patienten.

**DRK Flugdienst GmbH · Notruf Inland: (0228) 23 00 23 · Notruf Ausland: +49 (228) 23 00 23 · Fax: +49 (228) 23 00 27 · www.drkflugdienst.de**

# Notruf-Checkliste

Bitte auf Reisen zusammen mit Ihren Dokumenten und Unterlagen aufbewahren!

## Angaben zum Patienten

Vorname, Name

Heimatadresse

Alter

Rotkreuz-Mitgliedsnummer

Wer zahlt die Krankenhauskosten im Ausland?

Sonstige Versicherungen und Mitgliedsnummern

## Weitere Angaben

Vorname, Name des Anrufers

Adresse, Telefonnummer des Anrufers

Im Ausland Zahl der Kinder / der hilfsbedürftigen Angehörigen

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Patienten
(sowie im Ausland ggf. der Kinder / der hilfsbedürftigen Angehörigen)

Name und Telefonnummer (und im Ausland die Sprache) des behandelnden Arztes

---

# Das Wichtigste aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankenrücktransportkosten-Versicherung nach Tarif DRK PLUS / Stand 2011 und DRK Inland / Stand 2011

## Rückholung aus dem Ausland - Tarif DRK PLUS

**1. Wer ist versichert?**

Versichert nach dem Tarif DRK Plus der Barmenia sind ausschließlich die Rotkreuz-Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem Rotkreuz-Verband namentlich gemeldet wurde) der Rotkreuz-Verbände, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

**Als Rotkreuz-Mitglieder gelten:**

a) Fördermitglieder
b) ehrenamtliche Helfer
c) Jugendrotkreuz-Mitglieder
d) Organmitglieder

**2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

(1) Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. grenznahen Pendlern (100 km Umkreis), Versicherungsschutz für den Ersatz von Aufwendungen a) für den medizinisch notwendigen Krankenrücktransport, b) für sonstige Rücktransporte, c) für die Überführungskosten Verstorbener, d) für die Betreuung und ggf. Rückholung hilfsbedürftiger mitreisender Angehöriger und von Kindern aus dem Ausland an den Heimatort durch den DRK Flugdienst bzw. im Auftrag des DRK Flugdienstes.

(2) Als Ausland gelten alle Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme derjenigen, a) in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat oder b) in denen sie sich ununterbrochen länger als sechs Monate aufhält.

(3) Abweichend von § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 5 b ersetzt der Versicherer auch die Aufwendungen im tariflichen Umfang für Mitarbeiter deutscher Luftfahrtunternehmen und für Beamte im diplomatischen oder konsularischen Dienst bzw. in deutschen Handelsmissionen sowie deren Familienangehörige (Ehegatte und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/ in, wenn der/die Partner/in dem Kreisverband namentlich gemeldet wurde), wenn diese keinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich länger als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten.

**3. Umfang der Leistungspflicht**

(1) Bedingt eine im Ausland akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes in voller Höhe ersetzt. Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat.

(2) Ist erkennbar, dass eine stationäre Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere der Erkrankung einen Zeitraum von 14 Tagen übersteigen würde, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransports der versicherten Person in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH in voller Höhe ersetzt.

(3) Ist nach Prüfung eines vom DRK Flugdienst beauftragten Arztes festgestellt worden, dass nach einer stationären Heilbehandlung im Ausland auf Grund der Art und Schwere einer akuten Erkrankung oder Unfallfolge die Heimreise nicht mit dem ursprünglich geplanten Reisemittel erfolgen kann, so werden die notwendigen Aufwendungen für eine betreute oder medizinisch begleitete Rückreise bis zu einer Höhe von 2.500,00 EUR ersetzt.

(4) Überführung: Stirbt die versicherte Person im außereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 5-fachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht. Stirbt die versicherte Person im innereuropäischen Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den 7-fachen Kosten eines Fluges der Business-Class im Linienverkehr für eine Person entspricht. Bestattungskosten am Sterbeort werden nur übernommen, wenn das Zurückholen aus dem Ausland ins Heimatland nicht möglich ist.

(5) Rückholung von Angehörigen: Für Kinder unter 18 Jahren (bei behinderten Kindern unabhängig vom Alter) bzw. hilfsbedürftige Familienangehörige, Ehepartner/Lebenspartner, die nach Krankheit, Unfall oder Tod ihrer mitreisenden Eltern oder Ehegatten/Lebenspartner auf Grund ihres Alters, Gesundheitszustandes oder Schwerbehinderung nicht allein in der Lage sind, die Rückreise nach Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz allein anzutreten, werden die Kosten für eine Begleitung durch geeignetes Rotkreuz-Fachpersonal (u. U. auch durch Familienangehörige in Deutschland, dies nur nach Absprache mit dem DRK Flugdienst) übernommen. Erstattungsfähig sind hierbei die Aufwendungen für Hin- und Rückreise des Rotkreuz–Fachpersonals (oder in Ausnahmefällen des betreuenden Familienangehörigen) in der 2. Klasse (Flug, Bahn), max. 2 Übernachtungen in einem Hotel der Mittelklasse, sowie für das Rotkreuz-Fachpersonal pro Tag (12 Stunden) 100,00 Euro Aufwandsentschädigung. Für die Kinder oder die hilfsbedürftigen Personen gemäß Satz 1 werden die Kosten bzw. Mehrkosten der Rückreise ersetzt, soweit das ursprüngliche geplante Verkehrsmittel zur Rückreise nicht genutzt werden kann.

**4. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im Rotkreuz und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

**5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers**

(1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte/Betreuung
a) aufgrund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und Todesfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
b) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen und Todesfällen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehungs- und Entwöhnungsmaßnahmen;
c) aufgrund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine im Ausland beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind;
d) die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

**6. Subsidiaritätsklausel**

Soweit bei einem Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Leistungen aus Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen beansprucht werden können, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Personen bleiben hiervon unberührt. Wird der Versicherungsfall zuerst der Barmenia gemeldet, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

## Rückholung in Deutschland - Tarif DRK Inland

**1. Wer ist versichert?**

Versichert nach dem Tarif DRK Inland sind ausschließlich die Rotkreuz-Mitglieder (sowie deren Ehegatten und Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, sowie für den/die im Haushalt lebende/n Partner/in, wenn der/die Partner/in dem Rotkreuz-Verband namentlich gemeldet wurde) der Rotkreuz-Verbände, die dieser Rahmenvereinbarung beigetreten sind.

**Als Rotkreuz-Mitglieder gelten:**

a) Fördermitglieder
b) ehrenamtliche Helfer
c) Jugendrotkreuz-Mitglieder
d) Organmitglieder

**2. Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

(1) Der Versicherer bietet Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben bzw. grenznahen Pendlern (100 km Umkreis), Versicherungsschutz für notwendige Krankenrücktransporte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. für grenznahe Pendler an ihren Wohnsitz. Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für den notwendigen Krankenrücktransport auf dem Landweg durch den Flugdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) bzw. im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich während Reisen innerhalbder Bundesrepublik Deutschland mit mehr als einer Übernachtung.

(3) Versicherungsfall ist die notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf ein Krankenrücktransport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. für grenznahe Pendler an ihren Wohnsitz erforderlich wird. Die Anzahl der versicherten Reisen während der Versicherungsdauer ist nicht begrenzt.

**3. Umfang der Leistungspflicht**

(1) Bedingt eine akut aufgetretene Krankheit oder Unfallfolge den Rücktransport der versicherten Person innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. bei grenznahen Pendlern an ihren Wohnsitz durch die DRK Flugdienst GmbH oder im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH, so werden die notwendigen Aufwendungen des Krankenrücktransportes vertragsgemäß erstattet.

(2) Akute Behandlungsbedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person bei Antritt der Reise noch keine Kenntnis von der Notwendigkeit einer Behandlung hat. Voraussetzung für den Rücktransport ist ein vorausgegangener stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 10 Tagen Dauer sowie eine ambulante oder stationäre Anschluss-Heilbehandlung am Heimatort.

(3) Für den Rücktransport an den Wohnsitz trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 100,00 Euro. Dieser Selbstbehalt wird nur einmal jährlich berechnet.

**4. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Beginn der Mitgliedschaft im Rotkreuz und nicht vor Zahlung des Förderbeitrages. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

**5. Einschränkung der Leistungspflicht des Versicherers**

(1) Keine Leistungspflicht besteht für Rücktransporte
a) auf Grund von Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch aktive Teilnahme an Kriegsereignissen oder Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
b) auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf Vorsatz oder Sucht beruhen sowie für Entziehungsund Entwöhnungsmaßnahmen;
c) auf Grund von Krankheiten und Unfällen einschließlich deren Folgen, die auf eine beruflich ausgeübte Sportart zurückzuführen sind. Auf Antrag hin kann der Versicherer jedoch vor Beginn einer Reise dieses Risiko in seine Leistungspflicht mit einschließen;
d) die nicht durch die DRK Flugdienst GmbH und auch nicht im Auftrag der DRK Flugdienst GmbH durchgeführt werden.

**6. Subsidiaritätsklausel**

Soweit bei einem Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder Leistungen aus Versicherungsverträgen bei anderen Versicherungsunternehmen beansprucht werden können, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Personen bleiben hiervon unberührt. Wird der Versicherungsfall zuerst der Barmenia gemeldet, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

Barmenia
Versicherungen